

Universitätsbibliothek Paderborn

Namen, Nachrichten, Notizen

Universität Paderborn

Paderborn, Nr. 1.1980 - 15.1983

Sparer

urn:nbn:de:hbz:466:1-8593

Vormittag eines Hochschullehrers oder: Es wird gespart, koste es was es wolle.



Froh schreitet der Hochschullehrer eines Semesterferienmorgens zu seiner Hochschule, um das zu tun, wozu er während des Semesters kaum kommt, nämlich, um dort zu forschen. Da die Erledigung dieser Aufgabe schlecht nachprüfbar ist, ist sie zwar nach Meinung weiter Teile der Paderborner Öffentlichkeit sowie einer Reihe von Kollegen und Mitarbeitern entbehrlich und ruhestörend, aber Eifer und Pflichtgefühltreiben ihn — leicht belächelt — trotzdem zur Tat.

Als Erstes muß an diesem Morgen ein Vortragstermin mit einem Schweizer Kollegen vereinbart werden. So etwas geht am Einfachsten und Schnellsten telefonisch, zumal ihm der Kanzler vor kurzem die seither vorhandene Sekretärinnenstelle entzogen hat. Schließlich ist die europäische Einigung soweit fortgeschritten, daß ein Telefonat in die Schweiz exakt genauso teuer ist wie nach Düsseldorf.

Sorgfältig hat er das Gespräch vorbereitet, damit ja nicht die magische Höchstdauer von fünf Minuten überschritten wird. Da fällt ihm ein, daß Auslandsgespräche der vorherigen Genehmigung des Oberverwaltungsdirektors bedürfen. Eine längere Erläuterung am Telefon, und schon ist diese Genehmigung erteilt. Der Anruf klappt auch, aber der Betroffene müßte aus einem Nachbarzimmer geholt werden. Das sparsame Steuerzahlerherz rät dazu, das Gespräch jetzt abzubrechen und in einigen Minuten es nochmals zu versuchen. Das war natürlich falsch, denn obwohl das Gespräch nur 69 Pfennig gekostet hat, ist damit die kostbare Genehmigung verfallen, und es muß eine neue Genehmigung eingeholt werden. Leider ist der Oberverwaltungsdirektor jetzt bei einer wichtigen Besprechung über sinnvolle Sparmaßnahmen.

Um den in der Zwischenzeit sicher herbeigeholten Kollegen nicht warten zu lassen, entschließt sich der Hochschullehrer ohne Genehmigung zu telefonieren. Zitternd greift er zum Hörer und wählt ein zweites Mal. Er weiß, daß er für diese ungeheuerliche Eigenmächtigkeit mit seinem gesamten (leide sehr kleinen) Privatvermögen haftet. Zum Glück ist das Gespräch erfolgreich und in einer Minute beendet. Nun muß natürlich die fehlende Genehmigung nachträglich eingeholt und die Eigenmächtigkeit ausführlich begründet werden. Das läßt sich nur schriftlich sorgfältig genug formulieren. Wegen der fehlenden Sekretärin kann das nur handschriftlich geschehen. Um dem Oberverwaltungsdirektor seine Sparsamkeit zu beweisen, greift er zum billigsten Umdruckpapier und zum privaten Kugelschreiber, denn er hat sein ihm zustehendes jährliches Kugelschreiberdeputat bereits Ende August erschöpft.

So verfaßt er denn den Antrag, bis ihm einfällt, daß er ja nicht einfach an den Oberverwaltungsdirektor schreiben kann, sondern daß dazu der Dienstweg einzuhalten ist. Also muß das Schreiben zunächst über den Dekan an den Kanzler gesandt

werden. Nach wenigen Seiten sind Sachverhalt und wirtschaftlicher Vorteil gegenüber dem Schriftverkehr dargelegt. Jetzt fehlt nur noch die Begründung für den übergesetzlichen Notstand des eigenmächtigen Handelns und schon ist die Sache erledigt. Leider besucht der Bürobote nur ausgewählte Stockwerke, deswegen gibt es jetzt noch ein paar Kletterübungen zu absolvieren, da alle Aufzüge abgestellt sind. Dabei kann er dann noch gleich herumstehendes leeres Verpackungsmaterial zum Mülleimer schleppen, denn seitdem der Kanzler verfügt hat, daß das weder Aufgabe des Reinigungspersonals, noch der Hausmeister sei, ist auch diese Aufgabe dem höher bezahlten Personal vorbehalten.

Nach dieser kleinen Unterbrechung von einer Stunde wendet sich der Hochschullehrer wieder seiner Forschung zu und fragt sich im Stillen, was wohl der Steuerzahler dazu sagen würde, daß ein Hochschullehrer und ein Oberverwaltungsdirektor ihre teuer bezahlte Arbeitszeit dazu nützen müssen, um sich mit Anträgen auf Genehmigung eines Telefongesprächs für 69 Pfennig zu befassen. In dem unguten Gefühl, dafür überbezahlt zu sein, tröstet ihn nur das Bundesbeamtengesetz, das in § 2, Abs. 3 verbietet, auf einen Teil der Besoldung zu verzichten.

P. S.: Dieser Artikel wurde natürlich außerhalb der Dienstzeit verfaßt.

Horst Ziegler